

Steuerliche Implikationen bei eingeschränkter Arbeitnehmermobilität im Zuge von Covid-19

Im Zuge von Covid-19 mussten sich viele Arbeitnehmer (ggf. nach Abstimmung mit dem Arbeitgeber) für einen aus ihrer Sicht geeigneten Standort entscheiden. Nach teilweise kurzfristigen sowie überraschenden Schließungen von Grenzen war ein Wechsel des einmal gewählten Standortes in vielen Fällen nicht mehr möglich.

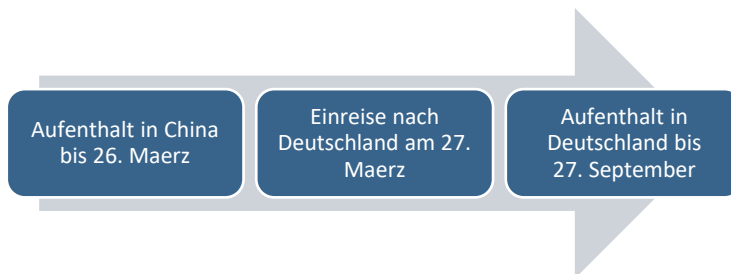
China hat am 28. März 2020 ein Einreiseverbot für ausländische Staatsbürger erlassen. Ausländer, die zuvor das Land verlassen haben, kommen bis heute nicht mehr auf regulärem Weg zurück nach China. Bereits erteilte Visa sind suspendiert.

Mittlerweile werden auf der Grundlage von speziellen Visa einzelne Charterflüge von der AHK Greater China nach China organisiert. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die speziellen Visa ist jedoch sehr aufwendig und in der Praxis teilweise auch nicht möglich. Die strengen Quarantäne-Bedingungen bei Einreise nach China sind zudem abschreckend und im Einzelfall ggf. auch aus gesundheitlichen Gründen nicht akzeptabel.

Unerwartete Steuerpflicht in Deutschland

Aus steuerlicher Sicht ergibt sich für viele deutsche Arbeitnehmer das Problem, dass sie mit einer Überschreitung eines 183-Tage Zeitraums (innerhalb von 12 Monaten) nach dem Deutsch-Chinesischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) in Deutschland beschränkt steuerpflichtig werden und Deutschland ein Besteuerungsrecht für das China-Gehalt, das auf sämtliche Deutschland-Arbeitstage innerhalb dieses 12-Monats-Zeitraums entfällt, erhält.

Angenommen die Einreise nach Deutschland ist am 27. März erfolgt und der Arbeitnehmer bleibt bis zum 27. September in Deutschland, würde das deutsche Finanzamt das China-Gehalt nach Maßgabe des DBA rückwirkend ab dem 27. März besteuern können.



Wenn jemand in den Aufenthalt in Deutschland eine Wohnung über einen längeren Zeitraum mietet oder unentgeltlich überlassen bekommt, wird er/sie in Deutschland zumeist unbeschränkt steuerpflichtig und versteuert sein Welteinkommen. Insbesondere wer in China nicht sein Welteinkommen versteuert, muss auch eventuelle Kapitalerträge (weltweit) und ggf. weitere Einkünfte, nicht nur sein Gehalt, in Deutschland versteuern – und zwar rückwirkend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland.

Auch wer keine Wohnung in Deutschland anmietet, kann bei längerem Aufenthalt in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig werden mit den oben beschriebenen Konsequenzen. Das gilt auch für einen „Zwangsaufenthalt“, zum Beispiel wegen COVID-19.

Auch Im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht erhält Deutschland das Besteuerungsrecht rückwirkend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland.

Handhabung der bislang in China gezahlten Steuer

In diesem Fall stellt sich die Frage, was mit der seit dem 27. März 2020 in China abgeführten Steuer passiert. Insgesamt sind 3 positive Szenarien denkbar.

- 1) Streng nach DBA müsste China die ab dem 27. März in China gezahlte Steuer zurückzahlen. In der Praxis kann eine solche Rückzahlung unter Berufung auf das DBA jedoch schwierig sein. In jedem Fall wird eine Rückzahlung nicht kurzfristig zu realisieren sein.
- 2) Eine Alternative wäre, dass die deutschen Finanzbehörden die in China gezahlte Steuer für den Zeitraum 27. März bis 27. September auf die deutsche Steuer anrechnen bzw. die deutsche Steuer insoweit erlassen. Dazu sind die deutschen Finanzämter aber nach dem DBA nicht verpflichtet und es kann allenfalls unter Bezugnahme auf COVID-19 ein Billigkeitserlass beantragt werden – mit offenem Ausgang.
- 3) Ein drittes denkbare Szenario wäre, dass die Tage in Deutschland wegen der besonderen Corona-Situation ausnahmsweise nicht als Tage in Deutschland gezählt werden. In diese Richtung hat Deutschland mit einigen Anrainerstaaten verhandelt und Vereinbarungen getroffen. Danach werden Home-Office Tage so betrachtet, also ob sie in dem Land durchgeführt würden, an dem die Arbeitstage normalerweise verbracht worden wären. Entsprechende Verhandlungen mit China sind jedoch nicht bekannt.

Tritt keines der positiven Szenarien ein, kommt es ggf. zu einer Doppelbesteuerung für den Zeitraum vom 27. März bis 27. September. Dabei stellt sich dann konsequenterweise die Frage, wer die Kosten der Doppelbesteuerung zu tragen hat. Sofern dazu nichts Relevantes im Arbeitsvertrag geregelt ist (z.B. die Vereinbarung eines Nettogehalts), müssen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu der Frage verständigen. In dem Zusammenhang kann es auch eine Rolle spielen, ob der Arbeitgeber mit einem Aufenthalt in Deutschland von unbestimmter Dauer einverstanden war.

Handhabung der zukünftigen Steuer

Eine zweite Frage ist, wie mit der Steuer ab dem 27. September umzugehen ist. Für den Zeitraum ab dem 27. September kann ggf. unter formeller Berufung auf das DBA die Steuerzahlung in China eingestellt werden. In jedem Fall muss der Arbeitnehmer eine Steuererklärung in Deutschland einreichen. Hier wird dann zu prüfen sein, ob der Arbeitnehmer in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist und nur sein Gehalt, das auf Arbeitstage in Deutschland entfällt, versteuern muss oder ob wegen Vorliegens einer unbeschränkten Steuerpflicht das Welteinkommen in Deutschland besteuert wird.

Falle Betriebsstätte

Für den Arbeitgeber des Arbeitnehmers (in der Regel die chinesische Tochtergesellschaft) besteht das Risiko der Begründung einer (virtuellen) steuerlichen Betriebsstätte in Deutschland, wenn sich der Arbeitnehmer mehr als ein halbes Jahr in Deutschland aufhält und weitere Voraussetzungen erfüllt sind, die individuell zu prüfen wären. Die chinesische Tochtergesellschaft muss sich dann in Deutschland steuerlich registrieren. Gewinne, die sie mit dem Arbeitnehmer erzielt, müssen entsprechend in Deutschland versteuert werden.

Unsere Unterstützung

WZR und RWT Crowe unterstützen wie folgt:

- Individuelle Analyse der steuerlichen Situation für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Aufteilung des Gehalts zwischen Deutschland und China nach Maßgabe des DBA
- Kalkulation des Doppelbesteuerungsrisikos
- Praktische Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Kontakt

Hr. Dr. Florian Kessler, LL.M.oec

Managing Partner

WZR Beijing Ltd.

Attorneys-at-law

Phone: +86 10 65907595

Email: florian.kessler@wzr-china.com

Website: www.wzr-china.com

Fr. Claudia Häge

Partnerin | Steuerberaterin | Diplom-Kauffrau

RWT Crowe GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Phone: +49 7121 489-224

Email: claudia.haege@crowe-rwt.de

Website: www.crowe-rwt.de